

Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 33/77/II „Friedhof Quettingen“

Stellungnahme zur Offenlage und
Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussentwurf

A 1: Katholische Kirchengemeinde St.-Maria-Rosenkranzkönigin Leverkusen- Quettingen, Quettinger Straße 105, 51381 Leverkusen;

seit 01.01.2011: Katholische Kirchengemeinde Sankt Maurinus und Marien, Quettinger Straße 111, 51381 Leverkusen

3-JUN-2010 13:49 Von:STADT LEU. DEZ. U +49 214 406 8852 An:+492144066102 S.1/2

Katholische Kirchengemeinde

1. 61+67 mit 014
Bitte um Stellungnahme 1 013

2. Wv. 21.08.10 Ge 8/6 1. Dez 10 10/6

St.-Maria-Rosenkranzkönigin Leverkusen-Quettingen

Quettinger Str. 105
51381 Leverkusen
Telefon 02171/51761
Telefax 02171/768882

b. Kues
Sankt Maurinus und Marien
Quettinger Str. 111
51381 Leverkusen
Telefon 02171/768882
Telefax 02171/768882

(So ist v. 2010 06/10 - 1)

27. Mai 2010 - SD/Ge/be

entf. für Vollz

2. 610

Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
31. MAI 2010
Eingegangen

Betr.: Bebauungsplan Nr. 33/77/II „Friedhof Quettingen“-Teilaufhebung
Bezug: Vorlage Nr. 0367/2010 (V/61-613.33/77/II-fri/extern)

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren in Rat, Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II und Verwaltung der Stadt Leverkusen!

Wir nehmen als Vertretung des Trägers des Quettinger Friedhofes zur Kenntnis, dass die Stadt Leverkusen im Rahmen des Teilaufhebungsverfahrens des Bebauungsplanes „Friedhof Quettingen“ definitiv von einer Überführung in die eigene Trägerschaft Abstand nimmt, obwohl dies in den 1980/90er Jahre uns gegenüber stets bekundet wurde. Das Bezugszitat der textlichen Kurzfassung zur entsprechenden Vorlage lautet auf Seite 2: „Der Friedhof soll ... bei der katholischen Pfarrgemeinde St. Maria Rosenkranzkönigin verbleiben. Nach den aktuellen Überlegungen des Fachbereiches Stadtgrün genügt eine sehr viel kleinere Fläche für den bestehenden Friedhof mit Erweiterungsoption, um dem Ziel zu entsprechen, stadtteilbezogene Friedhöfe zu erhalten und bedarfsgerecht zu erweitern.“.

In diesem Zusammenhang machen wir Sie darauf aufmerksam, dass die Trägerschaft des Friedhofs Quettingen am 1. Januar 2011 zur fusionierten Katholischen Kirchengemeinde Sankt Maurinus und Marien wechseln wird, sodass wir darum bitten, ab jetzt sämtliche Vorgänge die über den 31. Dezember 2010 hinausreichen, mit dem Namen dieser neuen Gemeinde zu versehen.

Dies wird auch Auswirkungen auf die Belegung des Quettinger Friedhofes haben, weil ab 1. Januar 2011 auch die Mitglieder aus dem Lützenkirchener Teilgebiet der neuen Gemeinde von Ihrem Recht Gebrauch machen werden, auf unserem Friedhof bestattet zu werden.

- Fortsetzung -

Zu einer optionalen Erweiterung schließt sich unsererseits die Frage an, welche Nutzung für die Parzellen mit den Nummern 238 und 224 (z. T.) Flur 22 Gemarkung Lützenkirchen im östlichen Anschluss an unseren Friedhof vorgesehen ist. Diese scheinen sich zumindest vorerst eher als Erweiterungsflächen zu eignen, als die große Anschlussparzelle (Nr. 334 Flur 23 Gemarkung Lützenkirchen) im Süden. Denn auch wir müssen auf das sich erheblich veränderte Bestattungsverhalten angemessen reagieren, was wesentlich weniger Erweiterungsfläche bedeuten wird, als das noch vor einer Dekade zu planen war.

Zu der im Osten unseres Friedhofes geplanten Umwidmung in Bauerwartungsland geben wir mit Nachdruck zu bedenken, dass die Stadtverwaltung uns entgegenkommende Abstandsflächen schaffen sollte, die auf gar keinen Fall Erschließungskosten auf uns und damit die Gebührenzahler der Friedhofsnutzung nach sich ziehen. Im Gegenzug verzichten wir auch auf eine eventuell weitere Zuwegung des Friedhofsgeländes im Osten (vom Feldsiefer Weg aus).

Zu der Bemerkung auf Seite 2 der Anlage 3 zur Begründung der Teilaufhebungsabsicht „Neben dem Flurstück 764, welches die derzeitige Friedhofsfläche bildet, sollen lediglich die Flurstücke 334, 336, 129 und 543 für eine Friedhofserweiterung vorgesehen und weiterhin im verbleibenden rechtsverbindlichen Teil des Bebauungsplanes Nr.33/77/II „Friedhof Quettingen“ gesichert werden. Dadurch kann dem zukünftigen, örtlichen Bedarf an Friedhofsflächen Rechnung getragen und die Eingangssituation aus Richtung des Holzer Weges über das Flurstück 543 verbessert werden.“ stellen wir die Frage: ist eine bauliche Veränderung des Eingangsbereichs unseres Friedhofes am Holzer Weg (städtischer Besitz) geplant?

Wir bitten Sie um die sorgfältige Kenntnisnahme, Bearbeitung, Einbeziehung unserer Bedenken und Beantwortung, wofür wir uns bereits im Voraus bedanken.

Mit dem Wunsch einer weiteren gedeihlichen Zusammenarbeit zum Wohle der uns anvertrauten Menschen verbleibe ich stellvertretend

mit freundlichem Gruß



(Pfarrer Ulrich Sander, Vorsitzender des Kirchenvorstandes)

Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Die Stellungnahme der katholischen Kirchengemeinde stellt die Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Teilaufhebung nicht in Frage.

Allein der Wunsch nach einer „Abstandsfläche“ zwischen dem bestehenden Friedhof und dem Bauerwartungsland westlich des Feldsiefer Weges bedarf einer Abwägung:

Zwischen dem bestehenden katholischen Friedhof und den im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen liegen ca. 280 m. Die Fläche dazwischen ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellt und ist nach der Teilaufhebung als Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch zu werten. Es gibt somit einen ausreichenden Abstand zwischen den beiden Nutzungen. Ein Bebauungsplan zur Sicherung dieses Abstandes ist nicht notwendig. Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für

den bestehenden katholischen Friedhof ist im Kontext des Bebauungsplanes Nr. 182/II „Kita westlich Feldsiefer Weg“ (zz. im Verfahren) nicht vorgesehen.

Hinweise und Erläuterungen:

- Zu „...welche Nutzung für die Parzellen mit den Nummern 238 und 224 (z.T.) Flur 22 Gemarkung Lützenkirchen im östlichen Anschluss an unseren Friedhof vorgesehen ist.“

Die Parzelle 238 gibt es in diesem Bereich nicht. Wahrscheinlich ist die Parzelle 225 gemeint, die den östlichen Anschluss an den bestehenden Friedhof bildet.

Durch die Teilaufhebung werden die östlich an den bestehenden Friedhof grenzenden Flächen zum planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Dies bedeutet, dass diese Flächen nur in den im § 35 BauGB beschriebenen Fällen bebaut werden dürfen. Dies sind so genannte privilegierte Vorhaben im Außenbereich, wie zum Beispiel land- oder forstwirtschaftliche Betriebe oder Betriebe der gartenbaulichen Erzeugung.

Da die Parzellen 224 und 225 nicht im Eigentum der Stadt Leverkusen stehen, kann zu Nutzungsabsichten des Eigentümers keine Auskunft gegeben werden. Für ggf. andere Nutzungen als die über § 35 BauGB zulässigen, wäre ein neu aufzustellender Bebauungsplan notwendig. Dies ist zum heutigen Zeitpunkt für die beiden o.g. Parzellen nicht geplant. Westlich anschließend besteht ein Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan 182/II „Kita westlich Feldsiefer Weg“.

- Zu: „Diese (redaktionelle Anmerkung: Parzellen 224 und 225) scheinen sich zumindest vorerst eher als Erweiterungsflächen zu eignen, als die große Anschlussparzelle (Nr. 334 Flur 23 Gemarkung Lützenkirchen) im Süden.“

Der Fachbereich Stadtgrün hat eine Friedhofsplanung entwickelt, die die Grundlage für die weitere Entwicklung des Friedhofes und auch der Teilaufhebung des Bebauungsplanes bildet. Diese Friedhofsplanung sieht eine mögliche längerfristige Erweiterung des Friedhofes in südlicher Richtung vor.

- Zu: „Ist eine bauliche Veränderung des Eingangsbereichs am Holzer Weg (städtischer Besitz) geplant?“

Die Stadt Leverkusen plant zz. keine baulichen Veränderungen des Eingangsbereiches. Sie möchte jedoch, wie in der Begründung dargestellt, dem zukünftigen Bedarf des konfessionellen Friedhofes insoweit Rechnung tragen, als dass auch bei einer Teilaufhebung des Bebauungsplanes eine Neuordnung der Andienung durch einen Anschluss des Friedhofes südlich an den Holzer Weg ermöglicht wird.

Beschlussentwurf der Verwaltung:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.